

**DIE LINKE  
Fraktion im Dresdner Stadtrat**

Dr.-Külz-Ring 19  
01067 Dresden

Telefon 0351 – 488 2822

Telefax 0351 – 488 2823

E-Mail [fraktion@dielinke-dresden.de](mailto:fraktion@dielinke-dresden.de)

Web [www.linke-fraktion-dresden.de](http://www.linke-fraktion-dresden.de)

Antrag Nr.: A0610/19

Datum: 12.04.2019

## **A N T R A G**

**Fraktion DIE LINKE.**

### **Gegenstand:**

Mietpreise kappen! Neue Kappungsgrenzenverordnung für die Landeshauptstadt Dresden in Kraft setzen!

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden fordert die Sächsische Staatsregierung auf, zum Außerkrafttreten der Kappungsgrenzenverordnung vom 10. Juli 2015 am 30. Juni 2020 gemäß § 558 Abs. 3 Satz 3 BGB eine neue Kappungsgrenzenverordnung, mit der das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden für die Dauer von fünf Jahren als Gebiet bestimmt wird, in dem die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, zu erlassen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich bei der Sächsischen Staatsregierung unverzüglich dafür einzusetzen, dass diese zum Außerkrafttreten der Kappungsgrenzenverordnung vom 10. Juli 2015 am 30. Juni 2020 gemäß § 558 Abs. 3 Satz 3 BGB eine neue Kappungsgrenzenverordnung erlässt, mit der das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden für die Dauer von fünf Jahren als Gebiet bestimmt wird, in dem die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat über die Erfüllung des unter Ziffer 2 genannten Auftrags bis zum 31. August 2019 zu berichten.

**Beratungsfolge***Plandatum*

Ältestenrat	15.04.2019	nicht öffentlich	beratend
Dienstberatung des Oberbürgermeisters		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales und Wohnen		nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Soziales und Wohnen		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

**Begründung:**

Die Landesregierungen werden gemäß § 558 Abs. 3 Satz 3 BGB ermächtigt, Gebiete in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist (§ 558 Abs. 3 Satz 2 BGB), für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren zu bestimmen. Bei Mieterhöhungen gemäß § 558 Abs. 1 BGB darf sich die Miete in diesen Gebieten gemäß § 558 Abs. 3 Satz 2 BGB innerhalb von drei Jahren nicht um mehr als 15 vom Hundert erhöhen (Kappungsgrenze). Gemäß § 558 Abs. 6 BGB ist eine zum Nachteil des Vermieters abweichende Vereinbarung unwirksam.

Die Sächsische Staatsregierung hat am 10. Juli 2015 eine solche Kappungsgrenzenverordnung für das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden erlassen. Diese Verordnung tritt gemäß § 2 Kapp-GrenzVO am 30. Juni 2020 außer Kraft. Die Voraussetzungen des § 558 Abs. 3 Satz 2 BGB sind indes weiterhin erfüllt. In Dresden ist die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet. Bei kontinuierlich zunehmenden Haushaltszahlen und steigenden Mieten wächst der Bedarf für bezahlbaren Wohnraum weiter. Bei großer Nachfrage nach Wohnungen besteht ein geringer Leerstand. So ist der strukturelle Wohnungsleerstand kontinuierlich von 9,6 Prozent im Jahr 2005 auf 4,4 Prozent im Jahr 2010 und 1,8 Prozent im Jahr 2015 sowie 1,7 Prozent im Jahr 2017 gesunken. Innerhalb des Zeitraums von 2002 bis 2018 stiegen die Mieten in Dresden um über 35 Prozent. Für Wohnungsneubauten stiegen die Angebotsmieten laut Empirica Preisdatenbank von 6,62 Euro pro Quadratmeter im Jahr 2012 um 28,4 Prozent auf 8,50 Euro pro Quadratmeter im Jahr 2018. Im Neubau errichtete Wohnungen werden inzwischen im Mittel zu Mieten von über 10 Euro je Quadratmeter vermietet, was sich auch auf den Mittelwert aller Mieten auswirkt.

Die Gewährleistung bezahlbaren Wohnens ist eine der wesentlichen sozialen Fragen unserer Zeit. Stadt und Staat müssen ihrer sozialen Verantwortung nachkommen und dafür Sorge tragen, dass auch in Zukunft für alle Menschen bezahlbare Wohnungen zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, das Interesse des Stadtrates am Erlass einer neuen Kappungsgrenzen-Verordnung für das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden gegenüber der Sächsischen Staatsregierung zu artikulieren.

André Schollbach  
Fraktion DIE LINKE.